

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg
und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 21. Dezember 2004
folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 24. März 1997, in
der Fassung vom 10.09.2001, beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:

a) für die Erdbestattung

1. Erstellung eines Einzelgrabes	465,59 €
2. Erstellung eines Tiefengrabes	524,89 €
3. Friedhofsordner bei Beerdigung	136,42 €

Sonderleistungen werden aufgrund der Preisliste vom 30.08.2003
besonders berechnet.

b) für die Urnenbeisetzung 51,13 €

Für Urnenbeisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25.v.H.
erhoben.

2. Die Bestattungsgebühr nach Ziffer 1 erhöht sich um 104,00 €,
falls der Leichenträgerdienst von der Gemeinde durchgeführt wird.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 10.09.2001 außer Kraft.

Buggingen, den 21. Dezember 2004



(Hansen)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 05.01.2005
2. am 10.01.2005 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.01.2005 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 19. Januar 2005

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'S' and 'H'.